

Stadt Bad Lobenstein
-Ordnungsamt-
Markt 1
07356 Bad Lobenstein

Tel.: 036651/77153 oder 77150
Fax: 036651/77100

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung
(§ 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz)

Ich/Wir zeige/en die Durchführung folgender Veranstaltungen an:

Art der Veranstaltung (Tanz, Konzert, Open Air, Discothek usw.):

Datum und Uhrzeit der Veranstaltung:

am:	Uhrzeit	von	Uhr	bis	Uhr
am:	Uhrzeit	von	Uhr	bis	Uhr

Veranstaltungsleiter (Name, Vorname, Privatanschrift, Telefonnummer):

Stellv. Veranstaltungsleiter (Name, Vorname, Privatanschrift, Telefonnummer):

Ort der Veranstaltung/Anschrift der Räumlichkeit:

voraussichtliche Teilnehmerzahl:

Abgabe von Speisen und Getränken: ja nein

Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen

erhalten nicht erhalten

Der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung liegt als Anlage

bei nicht bei

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen

1. Anwendung Ordnungsbehördengesetz

Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (keine privaten) müssen bei der Stadtverwaltung Bad Lobenstein angezeigt werden (§ 42 Ordnungsbehördengesetz)

Erforderliche Daten:

- Name und Anschrift Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit der Veranstaltung

Keine Erlaubnis nach § 42 des Ordnungsbehördengesetzes ist erforderlich,

- wenn die Veranstaltung mindestens 7 Tage vor der Durchführung angezeigt wurde und keiner der nachfolgenden Punkte zutrifft.

Eine Erlaubnis nach § 42 Ordnungsbehördengesetz ist immer erforderlich

- wenn die Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, § 42 Abs. 3 Nr. 1 (Genehmigung durch Stadtverwaltung)
- für motorsportliche Veranstaltungen, § 42 Abs. 3 Nr. 2 (Genehmigung durch Landratsamt)
- weil zu einer Veranstaltung die nicht auf dafür vorgesehenen Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 Nr. 3 (Genehmigung durch Landratsamt)

2. Anwendung Thüringer Feiertagsgesetz

Veranstaltungen, die an einem Sonntag oder Feiertag entsprechend dem oben genannten Gesetz stattfinden, benötigen eine Ausnahmegenehmigung

3. Anwendung der Sondernutzungssatzung bzw. Nutzungsvereinbarung

Veranstaltungen, die auf Gelände oder in Gebäuden der Stadtverwaltungen stattfinden, benötigen

- eine Sondernutzungserlaubnis
- oder eine Nutzungsvereinbarung

Ist für die Sondernutzungserlaubnis eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig, so ist diese rechtzeitig bei der Verkehrsbehörde im Landratsamt, Tel.: 03663/4880 zu beantragen.

4. Werbung (Plakate/Transparente)

für Veranstaltungen, kann nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung erfolgen

5. Sperrzeitverkürzungen

- müssen rechtzeitig vorher beim Gewerbeamt, Tel.: 03663/4880 beantragt werden, wenn die Veranstaltung unter freiem Himmel bzw. Festzelt stattfindet und länger als 22:00 Uhr dauern soll oder die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet und länger als 05:00 Uhr dauern soll.

6. Jugendschutz

Die Bestimmungen aus dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) sind einzuhalten.

7. Arbeitsschutz

Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals sind zu beachten.

8. Nichtraucherchutz

Die Bestimmungen aus dem Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherchutzgesetz) sind einzuhalten.

9. Lärmschutz

Die von der Veranstaltung ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte und damit zur Lärmbelästigungen führen.